



**Republik Österreich
Bezirksgericht St. Pölten**

4 C 480 /09x-12

Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht St. Pölten erkennt durch die Richterin Mag. Anna Fellner
in der Rechtssache der klagenden Partei

, vertreten durch Mag. Andrea Ludwig, Klagsverband zur Durchsetzung der
Rechte von Diskriminierungsopfern, Luftbadgasse 14-16, 1060 Wien, wider die
beklagte Partei

Neulengbach, vertreten durch

Rechtsanwälte,

wegen EUR 1.440,-

s.A. zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig der
klagenden Partei binnen 14 Tagen
EUR 1.440,- samt 4 % seit 24.3.2009 zu
zahlen sowie die mit EUR 118,05 bestimmten
Kosten des Verfahrens (zur Gänze
Barauslagen) zu Handen der Klagevertreterin
zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Die beklagte Partei betreibt in 3100 St. Pölten

Der Kläger wollte am 7. und 14. November 2008 in die Diskothek
eingelassen werden, was ihm jedoch verwehrt wurde. Der Kläger ist
österreichischer Staatsbürger. Seine Eltern sind ägyptischer Herkunft.

Mit der am 25.3.2009 eingebrachten Klage begehrte der Kläger gestützt auf
§§ 31, 35 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) EUR 1.440,- an Schadenersatz. Zur
Begründung brachte er zusammengefasst vor, ihm sei der Eintritt in die Diskothek
zweimal ausschließlich aus Gründen seiner Herkunft verweigert worden. Er sei
somit beim Zugang zu einer Dienstleistung, die der Öffentlichkeit zur Verfügung
stehe, unmittelbar aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert worden.
Als Ausgleich für die persönliche Beeinträchtigung sei ein Betrag in der Höhe der
Klagsforderung angemessen.

Die beklagte Partei bestritt das Vorbringen dem Grunde und der Höhe nach, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete mangelnde Passivlegitimation ein. Die beklagte Partei habe eine Security-Firma mit den Einlasskontrollen betraut. Sollte ein Mitarbeiter dieser Firma dem Kläger den Einlass verwehrt habe, könne nicht die klagende Partei zur Haftung herangezogen werden. Die Organe der beklagten Partei hätten die strikte Anweisung erteilt, den Gästen ausschließlich aufgrund sachlicher Kriterien den Einlass zu verwehren. Die Einlasskontrollen würden ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten durchgeführt, es liege dabei im freien Ermessen des Türstehers, ob ein Gast eingelassen werde oder nicht. Es sei möglich, dass der Kläger früher bereits unangenehm aufgefallen und deshalb abgewiesen worden sei. Im Lokal befänden sich laufend Gäste unterschiedlicher Herkunft, eine Ausgrenzung finde nicht statt. Ein Schadenersatzanspruch bestünde zudem allenfalls nur einmal, weshalb auch die Höhe des Anspruches bestritten werde.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die vorgelegten

Urkunden, nämlich

/A Schreiben des Vereins ZARA Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit vom 2.2.2009

/B Schreiben der beklagten Partei vom 11.2.2009

/1a bis c Konvolut an Lichtbildern

Vernehmung der Zeugen (S. 3 bis 6 des

Tagsatzungsprotokolles), (S. 8 bis 7 aaO), S. 7

bis 8 aaO), (S. 8 bis 9 aaO), (S. 9 aaO), (S.

9 bis 10 aaO) sowie des Klägers als Partei (S. 2 bis 3, S. 4 aaO).

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die beklagte Partei hat eine Security-Firma damit beauftragt, Einlasskontrollen durchzuführen und für die Sicherheit im Eingangsbereich zu sorgen. Die Organe der beklagten Parteien haben der beauftragten Security-Firma bzw. deren Mitarbeiter die Anweisung gegeben, dass Personen unter 18 Jahren, Alkoholisierten, nicht dem Dresscode entsprechende gekleidete Personen und

schließlich Personen, die auf Grund ihres Verhaltens negativ auffallen, kein Eintritt gewährt werden darf. Darüber hinaus wurden keine Anweisungen erteilt, wer in das Lokal eingelassen werden darf oder nicht (Zeuge S. 4 aaO). Es gab daher auch keine konkrete Anweisung, alle Gäste ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft gleich zu behandeln. Am Glasfenster des Lokals sind jetzt Gravuren zum Dresscode und zur „Nationalität“ angebracht, letztere mit folgendem Text: „Das ist keineswegs ausländerfeindlich, Nationalität und Hautfarbe sind uns egal. Wichtig ist jedoch, dass alle Gäste von ihrer Kleidung und Ihrem Erscheinungsbild zu unserer Gästestruktur passen. Geltungssüchtige Personen, die mit Vorliebe als Einzelkämpfer oder in Gruppen nach Streit suchen, haben im keine Chance, egal welcher Nationalität sie angehören.“ (/1b). Diese Hinweise waren bereits im gegenständlichen Zeitraum mit Aufklebezetteln am Lokal angebracht (/1c, Zeuge S. 5 des Tagsatzungsprotokolles).

Ins werden daher nur Personen eingelassen, die mindestens 18 Jahre alt sind. Die Alterskontrolle erfolgt durch Einsichtnahme in den Reisepass oder den Führerschein. Schülerausweise oder ÖBB-Karten werden nicht akzeptiert, weil diese leicht gefälscht werden können. Darüber hinaus wird Personen, die bereits stark alkoholisiert oder aufgrund ihres Verhaltens negativ aufgefallen sind, der Eintritt ebenso verweigert wird wie Personen, die Kappen, Tarnhosen oder Arbeitskleidung tragen (Zeuge S. 4 bis 5 des Tagsatzungsprotokolles, Beilagen /1a, /1b, /1c).

Grundsätzlich wird die Diskothek im Herbst und Winter mehr frequentiert. Wenn dann der Besucherandrang zu groß ist, kommt es vor, dass weitere Besucher erst dann in das Lokal eingelassen werden, wenn andere Gäste das Lokal verlassen (Zeuge 4 bis 5. aaO). Der Türsteher teilt den Personen in der Warteschlange dann mit, dass das Lokal voll sei und sie warten sollen (Zeuge S. 10 aaO).

Der Kläger hatte die Diskothek bereits vor den gegenständlichen Vorfällen ein paar Mal mit Freunden besucht, war allerdings kein „Stammgast“. Damals hatte er noch längere, glatte Haare (Kläger, S. 2 aaO). Bei diesen Besuchen gab es keine Vorfälle, bei denen der Kläger ein unangemessenes Verhalten an den Tag gelegt hätte (Kläger, S. 3 aaO).

Der erste hier gegenständliche Vorfall ereignete sich am 7.11.2008. Der

Kläger war an diesem Abend mit Jeans und T-Shirt bekleidet. Er hatte kein Kapperl auf (Kläger, S. 4 aaO). ein Freund des Klägers, holte den Kläger abends von zu Hause ab und sie fuhren von dort direkt zur Diskothek. Sie hatten keinen Alkohol konsumiert. Gegen 22.00 Uhr kamen sie beim an, wo sie sich in die Warteschlange einreihen. Die Personen vor ihnen wurden alle in das Lokal gelassen. zeigte seinen Ausweis und durfte ebenfalls hinein. Er war zuvor erst zwei- oder dreimal in diesem Lokal gewesen und daher nicht als Stammgast anzusehen. Unmittelbar nach ihm wurde der Kläger vom Türsteher aufgefordert, sich auszuweisen (Zeuge S. 6 aaO). Der Kläger zeigte daher seinen Führerschein her, worauf der Türsteher erklärte, er könne den Kläger nicht einlassen, weil an diesem Tag „nur Stammkunden“ in die Diskothek dürften. Da dem Kläger klar war, dass ihm der Eintritt aufgrund seiner Nationalität verweigert worden war, sprach er den Türsteher darauf an bzw. fragte nach, weshalb er nicht in das Lokal dürfe. Der Türsteher beantwortete die Frage nicht weiter und gab zu verstehen, dass er nichts weiter machen könne (Zeuge S. 6 aaO). Er berief sich lediglich kryptisch auf eine Anweisung des Chefs (Kläger, S. 2 aaO), einen Grund, weshalb der Kläger nicht in die Diskothek durfte, nannte er aber nicht (Zeuge S. 6 aaO). Er meinte nur, die Herkunft wäre nicht der Grund (Kläger, S.2 aaO). Während der Kläger und mit dem Türsteher diskutierten, ließ der zweite Türsteher weiterhin Leute in die Diskothek (Kläger, S. 6 aaO).

Der zweite gegenständliche Vorfall ereignete sich am 14.11.2008. An diesem Abend war der Kläger mit unterwegs, mit dem er schon einige Male das besucht hatte. ist regelmäßig, etwa dreimal im Monat, im (Zeuge S. 7 aaO). Der Kläger hatte an diesem Abend Jeans und einen Sweater an. Er stellte sich mit in der Schlange vor dem Eingangsbereich an. Er war weder alkoholisiert noch verhielt er sich aggressiv (Zeuge S. 7 aaO). Der Kläger musste wiederum einen Ausweis vorzeigen. Nachdem der Türsteher seinen Führerschein kontrolliert hatte, meinte er: „Heute nicht!“ (Kläger, S. 2 aaO; Zeuge S. 7 aaO).

wurde unmittelbar danach problemlos in das Lokal eingelassen (Zeuge S. 7 aaO.).

Bei beiden Vorfällen wurde dem Kläger der Einlass in die Diskothek

ausschließlich aufgrund seiner ethnischen Herkunft, die aufgrund seines „fremden“ Aussehens und seines im Führerschein ausgewiesenen Namens erkennbar war, verwehrt.

Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich größtenteils widerspruchsfrei aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln, sodass sich insofern eingehende Überlegungen zur Beweisführung erübrigen.

Die Angaben zu den gegenständlichen Vorfällen gründen sich im Wesentlichen auf die Aussage des Klägers. Dieser hat auf das Gericht einen sehr ehrlichen und aufrichtigen Eindruck hinterlassen; er erzählte flüssig und frei heraus, was passiert ist, ohne dass der Eindruck entstand, er habe sich eine Version zurechtgelegt. Insgesamt haben sich keine Zweifel an der Richtigkeit der Aussage des Klägers ergeben.

Auch die Zeugen gaben glaubwürdig an, sie hätten bei den jeweiligen Vorfällen den Eindruck gehabt, der Kläger sei aufgrund seines fremden Aussehens vom Türsteher abgewiesen worden. Die Zeugen begründeten dies nachvollziehbar damit, dass ihnen am jeweiligen Abend nichts am Kläger aufgefallen wäre, was die Eintrittsverweigerung in die Diskothek gerechtfertigt hätte, wie Alkoholisierung, aggressives Verhalten oder unangemessene Kleidung. Obwohl die Zeugen mit dem Kläger befreundet sind, entstand nicht der Eindruck, dass die Zeugen ihre Aussagen an den Prozessstandpunkt des Klägers anpassten oder sich mit ihm abgesprochen hatten. Die Zeugen wirkten vielmehr ehrlich und objektiv.

Der Zeuge konnte nur zu den (unbestrittenen) offiziellen Vorgaben hinsichtlich der Einlasskontrollen aussagen, bezogen auf die konkreten Vorfälle hat der Zeuge keine unmittelbaren Wahrnehmungen gemacht. Den Vorwurf, dass der Kläger aufgrund seiner ägyptischen Herkunft nicht eingelassen wurde, konnte er nicht glaubwürdig entkräften. Der Zeuge verwies lediglich darauf, dass es „überhaupt keine Vorgaben“ (S. 4 des Tagsatzungsprotokollies) gebe und daher jeder ins Lokal dürfe. Allein aus der Tatsache, dass am Glasfenster Zettel aufgebracht wurden, wonach das nicht ausländerfeindlich sei, kann nicht abgeleitet werden, dass auch die Türsteher die Anweisung hatten, die

Einlasskontrolle nur nach sachlichen Kriterien durchzuführen. Der Mutmaßung des Zeugen, das Lokal sei schon voll gewesen und die Freunde des Klägers seien jeweils eingelassen worden, weil sie Stammkunden waren, wurde bezüglich des Vorfalles vom 7.11.2008 schon durch die Aussage des Zeugen widerlegt, der glaubwürdig angibt, erst zwei- bis dreimal im Lokal gewesen zu sein. Überdies wurden nach der übereinstimmenden Angaben des Klägers und des Zeugen während der Diskussion mit dem Türsteher andere Personen in die Diskothek eingelassen. Wäre der Einlass tatsächlich aus Kapazitätsgründen verweigert worden, hätte niemand mehr eingelassen werden dürfen und wäre der Kläger aufgefordert worden, zu warten. Das wird auch vom Zeugen bestätigt, der als Stammgast weiß, dass die Türsteher die Personen, die nicht mehr ins Lokal eingelassen werden können, auffordern etwas zu warten, bis wieder Leute das Lokal verlassen.

Die Behauptung des Zeugen dass sich trotz häufiger Beschwerden von Personen, die sich auf irgendeine Weise ungerecht behandelt fühlten, bei ihm noch nie Personen beschwert hätten, aufgrund ihres ausländischen Aussehens nicht eingelassen worden zu sein, ist nicht aussagekräftig. Die Tatsache, dass dem Geschäftsleiter solche Beschwerden nie zugegangen sind, besagt nämlich nicht, dass es Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit nicht gegeben hat. Der Kläger konnte sogar konkrete Fälle nennen, in denen Personen der Einlass aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit verweigert wurde. Er nennt namentlich etwa einen dessen Hautfarbe etwas dunkler sei oder einen vom Bundesheer und seinen eigenen Bruder. Auch die detaillierten Angaben zu den Brüdern, denen der Zugang erst nach Interventionen ihres Vaters beim Geschäftsführer gewährt wurde, deuten sehr wohl darauf hin, dass Personen dunklerer Hautfarbe nicht eingelassen wurden bzw. dass eine solche von den Türstehern praktizierte Vorgehensweise von der Geschäftsleitung zumindest geduldet wurde.

Die Zeugen konnten zu den hier gegenständlichen Vorfällen vom 7.11.2008 und vom 14.11.2008 keine relevanten Angaben machen. Die Tatsache, dass sie als Nicht-Österreicher Stammkunden des Lokals sind, besagt nicht, dass es keine Benachteiligung von Personen anderer ethnischer Herkunft gibt. Die genannten Zeugen kommen aus Europa und sind

aufgrund ihrer hellen Hautfarbe klar als Europäer erkennbar. Nur weil Nicht-Österreicher aus Europa nicht diskriminiert werden, heißt das nicht, dass auch Personen aus Nordafrika nicht diskriminiert werden. In diesem Zusammenhang ist auf die dementsprechenden Angaben des Zeugen und des Klägers hinzuweisen, die übereinstimmend aussagten, dass es im Lokal kaum Ausländer bzw. Personen anderer Herkunft gebe, die aufgrund ihres Aussehens auch als solche erkennbar waren.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 31 Abs 1 Z 4 GIBG darf auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum, diskriminiert werden. § 32 Abs 1 GIBG definiert als „unmittelbare Diskriminierung“, wenn eine Person auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen legte dar, dass es für den Begriff der „ethnischen Zugehörigkeit“ nicht darauf ankomme, ob die Person tatsächlich Ausländer oder nur ausländischer Herkunft ist. Wesentlich sei, dass sie für den anderen jedenfalls – sei es aufgrund ihres Aussehens oder ihres Gehabes, sei es auf Grund oder Verwendung einer fremden Sprache – Merkmale aufwies, die sie als nicht dem österreichischen oder mitteleuropäischen Kulturkreis zugehörig erkennen ließ (LG für ZRS 30.3.2007, 35 R 68/07w). Im gegebenen Fall war für den Türsteher aufgrund des Aussehens des Klägers erkennbar, dass er ausländischer Herkunft ist.

Gemäß § 35 Abs 3 GIBG hat die betroffene Person den Diskriminierungstatbestand glaubhaft zu machen. Dies ist dem Kläger gelungen. Kann ein Betroffener weder mit irgendwelchen Vorfällen im oder um die Diskothek in Zusammenhang gebracht, noch aufgrund anderer sachlicher Kriterien abgewiesen werden, so erachtet es die Gleichbehandlungskommission (GBK) als ausgesprochen wahrscheinlich, dass der Betroffene aufgrund ethnischer Vorurteile nicht eingelassen wurde (GBK III/36/08). Dieser Auffassung folgt auch das Gericht. Die Möglichkeit, dass ein nicht unbeträchtlicher Kundenkreis des Geschäftes Ausländer sind, führt nicht dazu, der Behauptung der diskriminierten Person keinen

Glauben zu schenken (LG für ZRS 30.3.2007, 35 R 68/07w). So mag es auch im gegenständlichen Fall sein, dass auch Personen ausländischer Herkunft zu den (Stamm-)Gästen des Lokales zählen. Dies widerlegt nicht, dass Personen anderer Herkunft, etwa mit dunklerer Hautfarbe und im konkreten Fall der Kläger an den Abenden des 7.11.2008 und des 14.11.2008 aufgrund ihrer bzw. seiner ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert wurden.

Es wäre daher an der beklagten Partei, zu beweisen, dass es unter Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes - nicht vom Gleichbehandlungsgesetz umfasstes - Motiv für die Einlassverweigerung des Klägers zur Diskothek ausschlaggebend war.

Die beklagte Partei hat den Beweis, dass die Einlassverweigerung im konkreten Fall aufgrund sachlicher Kriterien erfolgte, nicht erbracht. Insbesondere dem Einwand, das Lokal sei vermutlich an jenen Abenden bereits voll gewesen, kann nicht gefolgt werden. In diesem Fall wäre der Kläger wohl aufgefordert worden, zu warten und es hätte niemand mehr in die Diskothek hineingelassen werden dürfen.

Es liegt auch kein Rechtfertigungsgrund nach § 32 Abs 2 GIBG vor.

Zum Einwand der mangelnden Passivlegitimation:

Der vorliegende Sachverhalt ist unter dem Gesichtspunkt eines Bewirtungsvertrages und den daraus resultierenden vorvertraglichen Schutzpflichten zu beurteilen. Es gehört zur vorvertraglichen Schutzpflicht der beklagten Partei, dass der Kläger gerade in Zusammenhang mit dem gewollten Vertragsabschluss nicht aus Gründen seiner ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert wird. Bediente sich die beklagte Partei dabei der Security-Firma als Gehilfin, haftet sie für die durch die Türsteher verursachte Verletzung des GIBG nach § 1313a ABGB, weil das Verhalten des Türstehers in den von der beklagten Partei zugewiesenen Aufgabenbereich fiel und für diese vorhersehbar war. Dieser Zusammenhang ist hier anzunehmen, weil die Türsteher gerade damit beauftragt wurden, nach ihrem freien Ermessen zu entscheiden, welche Gäste in das Lokal eingelassen werden oder nicht und damit auch, mit welchen Gästen der Bewirtungsvertrag abgeschlossen wird oder nicht. Da die Türsteher gerade nicht angewiesen wurden, die Einlasskontrolle ausschließlich nach sachlichen Kriterien durchzuführen und ethnisch motivierte Entscheidungen auszuschließen, waren

Verletzungen des GIBG voraussehbar. Es läge im Verantwortungsbereich der Geschäftsführung, die Türsteher hinsichtlich des GIBG zu schulen und eine ausreichende Kontrolle zu schaffen. Es kann daher nicht davon gesprochen werden, dass die Schadensherbeiführung auf einem selbständigen Entschluss eines Dritten beruht hatte. Vielmehr ist die Zurechnung des Schadens aus der Schutzpflichtverletzung des Gehilfen gerechtfertigt.

Die Höhe des Schadenersatzes hat der Dauer der erlittenen Demütigungen, der Schwere der Würdeverletzung und einer zu erzielenden abschreckenden Wirkung angemessen zu sein (*Amon-Konrath/Gutschlhofer*, Vergleichsverhandlungen der Gleichbehandlungsanwaltschaft – Kriterien für einen wirksamen, angemessenen und abschreckenden Schadenersatz, RdA 2009, 543, S. 545; bezüglich sexueller Belästigung: OGH 5.6.2008, 9 ObA 18/08z). Gemäß § 35 Abs 2 Satz 2 GIBG hat die betroffene Person zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung Anspruch auf angemessenen, mindestens jedoch auf EUR 720,-- Schadenersatz. Bei den gegenständlichen Vorfällen war die Dauer der erlittenen Demütigung jeweils auf einen relativ kurzen Zeitraum begrenzt und die Schwere der Würdeverletzung im Vergleich zu anderen Fällen (vgl. etwa Schadenersatzzahlung von EUR 4.000,-- für Kündigung des Betroffenen nachdem er die wiederholten rassistischen Beschimpfungen durch seine Arbeitskollegen beim Vorgesetzten gemeldet hatte, aaO., Punkt 2.1, S. 544f.) wohl weniger schwerwiegend. Es erscheint der Mindestsatz von EUR 720,- je als Ausgleich für die persönliche Beeinträchtigung angemessen.

Dem Einwand, dass es sich lediglich um einen einmaligen (Vor-)Fall der Diskriminierung handle, ist nicht zu folgen. Von einem Vorfall wäre etwa auszugehen, wenn dem Kläger an einem Abend oder unter Umständen an zwei aufeinanderfolgenden Abenden der Eintritt verweigert worden wäre. Im gegebenen Fall liegt zwischen den beiden Vorfällen jedoch eine Zeitspanne von einer Woche, es kann nicht mehr geklärt werden, ob der Eintritt vom selben Türsteher verwehrt wurde. Wenn die Rspr (bisher vor allem zur sexuellen Belästigung, die nach ähnlichen Kriterien zu beurteilen ist) den immateriellen Schaden aufgrund einer Globalbemessung bewertet anstatt jede Handlung für sich selbst, so ist hier an fortgesetzte Sachverhalte etwa im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu denken, bei denen ein einziger Vorfall unter Umständen noch keinen

Schadenersatzanspruch auslöst, sondern erst das Zusammenspiel mehrerer Vorfälle eine derartige Diskriminierung darstellt (*Reischauer in RummeP*, § 1325, Rz 45, 49; aaO, § 1328, Rz 28; RS0111431; OGH 21.1.1999, 8 ObA 188/98z; OGH 5.6.2008, 9 ObA 18/08z; OGH 26.6.2007, 1 Ob 60/07s). Hier wurde dem Kläger am 14.11.2008 wie zuvor schon am 7.11.2008 der Zugang auch bei diesem zweiten Vorfall ausschließlich aufgrund seiner ethnischen Herkunft verwehrt. Dazwischen hatte der Kläger aber nichts mit der Diskothek zu tun, es gibt auch keine Anzeichen dafür, dass er am 14.11.2008 wiedererkannt und deshalb – quasi „fortgesetzt“ - diskriminiert worden wäre. Der Kläger wurde zweimal diskriminiert und in seiner Würde verletzt. Der einmalige Mindestbetrag ist daher keine entsprechende Vergütung. Dem Klagebegehren war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht St. Pölten
3100 St. Pölten, Schießstattring 6
Abt. 4 C, am 29.1.2010

Mag. Anna Fellner
Richterin
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG